

# **Ehrengerichtsordnung**

## **des Landesverband Hessischer Imker e.V.**

### **§ 1**

Das Ehrengericht hat die Aufgabe bei Streitigkeiten unter Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Landesverband zu vermitteln und eine Lösung anzubieten.

### **§ 2**

Das Ehrengericht besteht aus drei Personen und drei persönlichen Stellvertretern. Diese müssen Mitglied in einem Imkerverein des Landesverband Hessischer Imker e.V. sein. Gewählt werden die Mitglieder des Ehrengerichts von der Vertreterversammlung.

### **§ 3**

Das Ehrengericht kann nur von Mitgliedern (Imkerortsvereine/Kreisimkervereine) und vom Landesverband Hessischer Imker e.V. eingeschaltet werden. Anträge sind über den Landesverband Hessischer Imker e.V. an das Ehrengericht zu richten.

### **§ 4**

Während des Verfahrens sind dem Ehrengericht von den Mitgliedern und dem Landesverband Hessischer Imker e.V. jegliche Auskunft zu erteilen die den Fall betreffen. Die streitenden Parteien haben durch den jeweiligen Vereinsvertreter persönlich vor dem Ehrengericht zu erscheinen. Vertretung oder Rechtsbeistand ist nicht gestattet.

### **§ 5**

Das Ehrengericht entscheidet über den Vermittlungsvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 6**

Nach Abschluss des Verfahrens ist vom Ehrengericht eine Beurteilung zu erstellen und zu unterschreiben. Eine Kopie geht an alle Beteiligten innerhalb eines Monats.

### **§ 7**

Diese Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbands Hessischer Imker e.V.

Beschlossen am: 22.August 2020